

111 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll einerseits die Stellung der Bauarbeiter-Urlaubskasse im Konkurs- und Ausgleichsverfahren verbessert und andererseits die Möglichkeit geschaffen werden, allfällige Gebarungsüberschüsse zwischen Arbeiter und Dienstgeber aufzuteilen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. November 1968

K a s p a r
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann